## BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

Drucksache 18 / **917** (zu Drs. 18/912)

18. Wahlperiode 15, 05, 13

## Mitteilung des Senats vom 15. Mai 2013

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014)

Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) mit Mitteilung vom 14. Mai 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014) überreicht.

Zu diesem Gesetzentwurf haben den Senat noch Stellungnahmen der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, des Vereins Bremischer Richter und Staatsanwälte - Landesverband im Deutschen Richterbund - und des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Bremen – erreicht.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte lehnt mit Schreiben vom 15. Mai 2013 den geplanten Gesetzentwurf ab.

Entgegen seiner Überschrift und eines großen Teils seiner Begründung führe das geplante Gesetz für die bremischen Richter und Staatsanwälte gerade nicht zu einer Anpassung, sondern zu einer Nichtanpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und damit zu einem Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Alimentationspflicht des Staates. Diese Alimentationspflicht gebiete eine amtsangemessene Besoldung und begrenze den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Weder die Finanzlage eines Haushalts noch allgemeine soziale Erwägungen könnten den Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung außer Kraft setzen oder einschränken.

Die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten habe sich in der vergangenen Zeit erheblich verschlechtert. Tarifergebnisse seien nicht zeitgleich übernommen worden, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sei gestrichen worden, Beihilfeleistungen seien verringert und ein Eigenbehalt sei eingeführt worden. Bereits diese Verschlechterungen gingen weit über das hinaus, was der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als "begrenzter Sparbeitrag" zugrunde gelegen

Werde die Besoldung der Richter und Staatsanwälte nun durch die geplante Doppelnullrunde in noch höherem Maße von den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen abgekoppelt, so seien die verfassungsrechtlichen Grenzen einer amtsangemessenen Alimentation überschritten.

Mit dem Umstand, dass die Doppelnullrunde sich gerade nicht nur vorübergehend auswirke, sondern zeitlich unbegrenzt fortwirke und für alle Richter und Staatsanwälte eine bis ins Pensionsalter andauernde Versorgungslücke schaffe, setze sich die Gesetzesbegründung mit keinem Wort auseinander. Von einem "begrenzten Sparbeitrag", wie es die Begründung des Gesetzentwurfs suggeriere, könne hier keine Rede mehr sein.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter fordert den Senat mit Schreiben vom 15. Mai 2013 auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Besoldung der Richterinnen und Richter und die Versorgung ehemaliger Richterinnen und Richter wirkungsgleich zu dem Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder angehoben wird.

Ausweislich der Entwurfsbegründung ziele der Gesetzentwurf auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, die Bezüge regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Diese gesetzliche Verpflichtung werde durch den Gesetzentwurf, was die Richterinnen und Richter angeht, nicht erfüllt.

Bereits das Ausmaß der Reallohnkürzungen und des damit verbundenen finanziellen und sozialen Abstiegs, die der bremische Gesetzgeber auf Initiative des Senats den Richterinnen und Richtern in den vergangenen Jahren zugemutet habe, gehe weit über einen begrenzten Sparbeitrag hinaus. Bei der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Nichtberücksichtigung der Richterinnen und Richter handele es sich nicht lediglich um einen vorübergehenden Aufschub der linearen Erhöhung der Bezüge, wie ihn das Bundesverfassungsgericht noch als sachlich vertretbar angesehen habe, sondern um eine Benachteiligung, die zeitlich unbegrenzt fortwirke.

- III. Der Deutsche Hochschulverband fordert mit Schreiben vom 14. Mai 2013 eine vollständige Einbeziehung der Besoldungsordnungen A, W und C in den Regelungsbereich des BremBBVAnpG 2013/2014. Es könne nicht hingenommen werden, dass für die Hochschullehrer eine Nichtübernahme der Tarifergebnisse 2013/2014 auf die Beamtenbesoldung stattfinde. Diese Besoldungspolitik werde die Freie Hansestadt Bremen als aufstrebendes Wissenschaftsland schwerwiegend und nachhaltig schädigen. Die Ausnahme der höheren Besoldungsgruppen der A-Besoldung sowie der W- und C-Besoldung von den allgemeinen Besoldungserhöhungen stelle eine politische Missachtung persönlicher, intellektueller und wissenschaftlicher Leistungen durch den Gesetzgeber in der Freien Hansestadt Bremen dar. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Professorenbesoldung dargelegt, dass die Besoldung der Besoldungsgruppe W 2 nicht amtsangemessen sei, die Besoldung im Wissenschaftsbereich bleibe hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen und überhaupt im Bundesgebiet zurück.
- IV. Der Senat hält aus den Gründen, die bereits in der Mitteilung von 14. Mai 2013 dargelegt sind, an dem vorgelegten Gesetzentwurf fest.
  - Bei der Konkretisierung der Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber einen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig bestätigten weiten Gestaltungsspielraum. Der Senat bleibt bei seiner Auffassung, dass sich die vorgeschlagene Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2013 und 2014 im Rahmen dieses Gestaltungsspielraums bewegt.
- V. Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), diese weitere Mitteilung in die Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014) einzubeziehen.